



SATZUNG

des

Mein Herz lacht e.V.

Community für Eltern beeinträchtigter Kinder

In der von der Gründungsversammlung am 19.01.2019 beschlossenen Fassung.



MEIN HERZ LACHT
Community für Eltern beeinträchtigter Kinder

Auf der Steige 24/4
71277 Rutesheim
Deutschland

T: 01511 647 1257
E: info@meinherzlacht.de
W: www.meinherzlacht.de

Vorstand: Gail McCutcheon
Amtsgericht: Stuttgart
Registernummer: VR 723 922

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge

§ 6 Kommunikation

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Aufsichtsrat

§ 10 Vorstand

§ 11 Vereinsmittel

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand



§ 1

Name, Sitz und Eintragung des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Mein Herz lacht e.V.“, Community für Eltern beeinträchtigter Kinder.
2. Er wurde am 19.01.2019 gegründet und hat seinen Sitz in Rutesheim. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck der Körperschaft ist die „Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege“ im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung.
2. Der Verein will den Mut und die Fähigkeit von Eltern beeinträchtigter Kinder fördern, selbst einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebenssituation zu leisten. Eltern werden befähigt, trotz Erkrankung ihres Kindes, ihre eigene Zukunft gemäß ihren persönlichen und beruflichen Zielen zu gestalten. Wie fördern daher Aktivitäten, die die Verbesserung des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens von Eltern beeinträchtigter Kinder zum Ziel haben.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Förderung einer Bewusstseinschärfung für die Bedürfnisse der betroffenen Eltern durch Öffentlichkeitsarbeit;
 - b. die Vertretung der Interessen von betroffenen Eltern;
 - c. die Förderung von Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation.
Im Sinne der Selbsthilfe fördern wir:
 - i. die Bildung, Gründung und Weiterentwicklung von lokalen, krankheitsübergreifenden Selbsthilfe-Elterngruppen in ihren eigenen sozialen Raum;
 - ii. die Vernetzung dieser Eltern-Gruppen auf eine betreute, deutschlandweite, digitale Selbsthilfe-Community;
 - d. die Förderung des Abbaus von sozialen Vorurteilen und Ausgrenzung;
 - e. die Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung von sozialem Rückzug;
 - f. die Förderung von Maßnahmen zu dem Schutz und Stabilisierung der Ehe und Familie
 - g. die Förderung von lokalen Partnerschaften mit Gemeinden;
 - h. die Gewinnung von ehrenamtlichen örtlichen Unterstützern;
 - i. Kooperationen mit Initiativen und Vereinen, um existierende Angebote zu ergänzen, integrieren oder vervielfachen
 - j. die Verbindung zu den auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätigen Personen und Einrichtungen



§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden bzw. für eine Rücklage im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für diese Zwecke zugeführt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.
4. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Mitglieder, die ehrenamtlich im Auftrag des Vereins tätig sind, erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Antrag Auslagenersatz gemäß § 670 BGB und der Geschäftsordnung. Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind hierbei zu beachten.
6. Die in den Organen tätigen Mitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe wird vom Aufsichtsrat festgelegt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die mit den im § 2 genannten Aufgaben verbunden sind und die Ziele des Vereins nachhaltig unterstützen wollen, können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. beitragsfreie Mitglieder
3. Ordentliches Mitglied ist jede natürliche Person oder juristische Person, die mit den im § 2 genannten Aufgaben verbunden sind und die Ziele des Vereins nachhaltig unterstützen wollen. Es hat Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein finanziell oder durch ihre Mitarbeit unterstützt. Es hat kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht, kann aber in die Organe des Vereins gewählt werden.



5. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder mit Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedschaft wird verliehen durch den Vorstand an Personen, die sich besondere Verdienste im Verein erworben haben. Sie haben den Status eines ordentlichen Mitglieds.
6. Beitragsfreie Mitglieder sind Angehörige ordentlicher Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht, können aber in die Organe des Vereins gewählt werden.
7. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme gilt mit dem Zugang einer schriftlichen Bestätigung als vollzogen. Die Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösung bei juristischen Personen.
9. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich gekündigt werden.
10. Ausgeschlossen wird, wer Ansehen oder Vermögen des Vereins schädigt oder der Satzung des Vereins entgegenarbeitet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung enden alle Rechte und Pflichten im Verein.

§ 5

Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstands eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
2. Der Vorstand kann auf Antrag aus sozialen Gründen oder aus anderen Gründen vom Regelbeitrag abweichende Beiträge festlegen.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
4. Die Beitragspflicht beginnt im Jahr der Aufnahme mit dem Monat, in dem die Beitrittserklärung vom Verein bestätigt wurde. Alle weiteren Beiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
5. Vorausgezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückvergütet.
6. Etwaige Beitragsrückstände Verstorbener werden niedergeschlagen.

§ 6

Kommunikation

1. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Mitteilung per Telefax, E-Mail oder anderer schriftlicher bzw. elektronischer Kommunikationsformen.



§7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Aufsichtsrat
 - c. der Vorstand
2. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die jeweils aktuellen Geschäftsordnungen müssen dem Vorstand zur Kenntnis übersendet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Sie ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder, wenn die Einberufung von Aufsichtsrat oder von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jedes Mitglied kann vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Aufnahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Sitzungsleiter moderiert und geführt. Er sorgt auch für die Protokollführung.
6. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) sind – soweit durch diese Satzung oder gesetzlich nichts anderes festgelegt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Eine schriftliche Abstimmung findet auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Mitglied statt. Wird von der Versammlung offene Abstimmung beantragt, so kann diese mehrheitlich beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind.



Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Mitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten.

10. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a. Beschwerden der Mitglieder
 - b. Antrag eines Mitglieds auf Entscheidung über einen Ausschluss
 - c. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d. Entlastung des Aufsichtsrates
 - e. Entlastung des Vorstands
(Vorstandsmitglieder sind hierbei nicht stimmberechtigt)
 - f. Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Zweckänderung
 - i. Auflösung des Vereins

§9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3-5 Personen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig. Nach Ablauf des Dreijahreszeitraumes bleiben die Aufsichtsratsmitglieder bis zum Antritt des neu gewählten Aufsichtsrates im Amt.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Dieser vertritt den Aufsichtsrat, beruft ihn ein, leitet dessen Sitzungen und sorgt für die Protokollführung.
4. Der Aufsichtsrat ist mindestens zwei Mal im Jahr schriftlich mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit mit schriftlicher Begründung vom Aufsichtsratsvorsitzenden die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.
5. Auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden haben die einzelnen Vorstandsmitglieder an der Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen.
6. Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen von einem der anwesenden Mitglieder ist die jeweilige Abstimmung geheim durchzuführen.
7. Über jede Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten.



8. Bei Eilbedürftigkeit kann der Aufsichtsratsvorsitzende durch schriftliche oder fernmündliche Umfrage Beschlüsse des Aufsichtsrates veranlassen. In diesem Fall ist für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat das Ergebnis der Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds schriftlich allen Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Vorstand mitzuteilen.
9. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a. Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - b. Beitragsordnung
 - c. Verabschiedung des Haushaltsplans
 - d. Zustimmung zu Überschreitungen des Haushaltsplans
 - e. Festlegung des Jahresabschlusses zur Vorlage und Genehmigung in der Mitgliederversammlung
 - f. Vereinsinterne Zustimmung zu Kreditaufnahmen
 - g. Beteiligungen
10. Der Aufsichtsrat stellt für sich und den Vorstand eine Geschäftsordnung auf.
11. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufsichtsratsmitglieder können bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
12. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, bestellen die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder ein neues Aufsichtsratsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
13. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates vorzeitig aus, wählen die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ein bis zwei Personen. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, sind diese einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Vorstandstätigkeit kann auf Beschluss des Aufsichtsrates vergütet werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören insbesondere auch:
 - a. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - b. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats
4. Der Vorstand erstellt jährlich den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr. Den Jahresabschluss für das Vorjahr erstellt der Vorstand rechtzeitig, dass der



Aufsichtsrat noch vor der Mitgliederversammlung über ihn beraten kann, spätestens bis 30. April. Der Vorstand berichtet regelmäßig in den Sitzungen bzw. Versammlungen sowie zusätzlich bei Bedarf dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung über die Vereinsarbeit. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von jedem Vorstandsmitglied Stellungnahmen zu aktuellen Vorgängen bzw. Antworten auf seine Fragen verlangen.

5. Für jede Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll nebst den Beschlüssen zu erstellen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.
7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Beirat oder Projektgruppen bilden und deren Leitung beschließen sowie Sachverständige heranziehen oder Tätigkeiten auf Dienstleister auslagern. Der Vorstand kann über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse sowie deren Zusammensetzung und Leitung beschließen. Verlautbarungen und Veröffentlichungen der genannten Personenkreise sind nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Vereinsmittel

1. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, Veranstaltungen, Fördermittel und öffentliche Mittel.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit den Stimmen von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand auf Beschluss des Aufsichtsrates vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der *Deutsche Kinderkrebsnachsorge, Stiftung für das chronisch kranke Kind* zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Rutesheim.
- (2) Gerichtsstand ist Leonberg

Rutesheim

19.01.2019

Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten sie für Männer und Frauen und Diverse gleich.